



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Ansuchen um ausnahmsweise Zulassung der Lehrabschlussprüfung

(*) Feld muss ausgefüllt sein
i Im Anhang finden Sie detaillierte Ausfüllhilfen

AntragstellerIn

Name (*)

Vorname (*)

Versicherungs-Nr. (*) **i**

Geschlecht (*) m w

Geburtsdatum (*)

Geburtsort S

Staatsbürgerschaft (*)

Adresse (*)

Straße

HausNr

PLZ / Ort

Kontakt

 Bitte mindestens einen Kontakt angeben!

(Bei Angabe einer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Verwendung der E-Mail in der Korrespondenz zu)

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

Ansuchen (*)

Ich ersuche um ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 bzw. 6 Berufsausbildungsgesetz:

Im Lehrberuf

Gemäß § 23 Abs. 5 lit. a BAG

Ich habe das 20. Lebensjahr vollendet
und die im betreffenden Lehrberuf
erforderlichen Fertigkeiten und
Kenntnisse erworben und mache dies
wie folgt glaubhaft: **i**

Gemäß § 23 Abs. 5 lit. b BAG:

Ich habe zumindest die Hälfte der
Lehrzeit absolviert und keine
Möglichkeit mehr, ein
Folgelehrverhältnis für die fehlende
Zeit abzuschließen und weise dies wie
folgt nach: **i**

Gemäß § 23 Abs. 6 BAG:

Ich erfülle grundsätzlich die
Erfordernisse des §23 Abs. 5 lit. a
BAG, habe aber erst das 19.
Lebensjahr vollendet. Das Erfordernis
der Vollendung des im §23 Abs. 5 lit.
a BAG verlangten Mindestalters stellt
für mich eine besondere Härte dar, die
ich wie folgt begründe: **i**



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Bisheriger, für den beantragten Lehrberuf relevanter Bildungsgang (*)

**Ich ersuche um ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung
gem. § 23 Abs. 5 bzw. 6 Berufsausbildungsgesetz:**

Schul- bzw. kursmäßige
Ausbildung

Praxiszeiten

Beilagen (*)

Arbeitsbestätigung

Dienst- und Schulzeugnisse

Bei Ausländern – Geburtsurkunde, Meldezettel, usw.

Sonstige Beilagen

**Im Hinblick auf diese Vorbildung stelle ich den Antrag, mich gemäß § 23 Abs. 5
bzw. 6 BAG ausnahmsweise zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen.**

Datum und Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (*)

Markus-Sittikus-Str.10, 5020 Salzburg

Eine ausnahmsweise Zulassung wird gemäß § 23 Abs 5 lit. A BAG befürwortet

Eine ausnahmsweise Zulassung
wird gemäß § 23 Abs
BAG unter folgender
Einschränkung bzw. Auflage
befürwortet

Eine ausnahmsweise Zulassung
kann gemäß § 23 Abs 5 lit. A
BAG wegen folgender Gründe
nicht befürwortet werden

Datum und Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

(Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

Wirtschaftskammer Salzburg (*)

Julius-Raab-Platz 1, 5020 Salzburg

Eine ausnahmsweise Zulassung wird gemäß § 23 Abs 5 lit. A BAG befürwortet

Eine ausnahmsweise Zulassung
wird gemäß § 23 Abs 5 lit. A
BAG unter folgender
Einschränkung bzw. Auflage
befürwortet

Eine ausnahmsweise Zulassung
kann gemäß § 23 Abs 5 lit. A
BAG wegen folgender Gründe
nicht befürwortet werden

Datum und Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

(Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Informationen zum Ansuchen um ausnahmsweise Zulassung der Lehrabschlussprüfung

Der Antrag ist entweder

Persönlich bei der
Magistratsabteilung 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung
Einlaufstelle, Schwarzstrasse 44, Erdgeschoss
5020 Salzburg

Parteienverkehr:

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00
Di bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

oder **schriftlich** zu stellen

Allgemeines

Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem (*) gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“
Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse

Info „Versicherungsnummer“

Tragen Sie die österreichische Sozialversicherungsnummer in voller Länge ein und zwar in der Form NNNNTTMMJJ ein (NNNN ist die 4-stellige laufende Nummer, TTMMJJ ist in der Regel das Geburtsdatum). Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, schreiben Sie das Geburtsdatum in der Form 0000TTMMJJ

Infos

Lehrlinge können aufgrund eines Antrages an die Bezirksverwaltungsbehörde ausnahmsweise ohne Nachweis der Voraussetzung zur Lehrabschlussprüfung nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden.

Zu beachten

Das Ansuchen kann erst bearbeitet werden, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht werden.



Voraussetzungen

§ 23 BAG Abs. 5 – Die Bezirksverwaltungsbehörde hat aufgrund eines Antrages ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen,

- a) wenn dieser das 20. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlern­tätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat oder
- b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeiter­satzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.

Personen, die die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder einen Teil davon im Wege von Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation erworben haben, sind ohne Rücksicht auf das im Abs. 5 lit. a verlangte Mindestalter bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzung zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen; andere Personen, für die das Erfordernis der Vollendung des im Abs. 5 lit. a verlangten Mindestalters eine besondere Härte darstellen würde, sind bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzungen zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.